OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350266/9/KLi

Datum:
Linz, 22. Dezember 2016

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 6. Oktober 2016 des Mag. M. S., geb. x, x, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 20. Oktober 2016 samt Berichtigungsbescheid vom 25. Mai 2016, GZ: SJF, wegen bedarfsorientierter Mindestsicherung (Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs) – Rückerstattung nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde vom 25. Mai 2016 vollinhaltlich bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. Mai 2016 wurde ausgesprochen, dass die gewährte Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung für den Bf in Form einer laufenden Geldleistung von 7.1.2016 bis 30.6.2016 vom Hilfeempfänger in der Höhe des Gesamtbetrages von 718,68 Euro binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides zurückzuerstatten ist.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung der AMS-Leistungsanspruch des Bf mit einem Tagessatz von 14,17 Euro berechnet worden sei. Er habe gegen den AMS-Bescheid vom 20.11.2015 eine Beschwerde eingebracht. Im Zuge einer Beschwerdevorentscheidung sei der Beschwerde teilweise stattgegeben worden. Der tägliche Leistungsanspruch sei nachträglich auf 22,75 Euro angehoben worden. Ab 30.3.2016 belaufe sich der tägliche Leistungsanspruch auf 21,61 Euro.

Da er eine Nachzahlung seitens des AMS von insgesamt 1.201,20 Euro erhalten habe und somit aufgrund der Anhebung seines AMS-Tagessatzes im Zeitraum 7.1.2016 bis 30.4.2016 bedarfsorientierte Mindestsicherung in der Höhe von insgesamt 992,88 Euro zu viel ausbezahlt worden sei, habe er diese Leistung zu Unrecht erhalten. Die zurückzuzahlende Leistung sei bereits im Rahmen einer Aufrollung mit den Auszahlungen im Mai und im Juni gemäß § 35 Abs. 8 Oö. BMSG auf 718,68 Euro reduziert worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtete sich die Beschwerde vom 6. Oktober 2016, in der die Verletzung von einfachgesetzlichen und verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten behauptet wird.

Eingangs beantragte der Bf zusammengefasst, die belangte Behörde habe die zu Unrecht einbehaltenen Beträge zuzüglich 4 % Zinsen an ihn zu leisten.

Die belangte Behörde habe den angefochtenen Bescheid nicht begründet. Im Wesentlichen werde der Bescheid damit begründet, dass er durch die Nachzahlung des AMS für den Zeitraum von 7.1.2016 bis 30.4.2016 Überbezüge erhalten habe. Die Behörde begründe nicht, warum eine einmalige Zahlung rückwirkend als Überbezug im entsprechenden Zeitraum zu werten sei. Tatsächlich habe im gegenständlichen Zeitraum eine soziale Notlage bestanden, da er vom AMS 14,17 Euro täglich erhalten habe. Wie die Behörde aufgrund der einmaligen Auszahlung rückwirkend einen Überbezug feststelle, sei nicht nachvollziehbar und nicht dargelegt worden.

Die Behörde begehre im Spruch des Bescheides eine Zahlung von 718,68 Euro. In der Begründung führe die Behörde an, dass bereits durch einer Aufrollung der

Auszahlung der Betrag auf 718,68 Euro reduziert worden sei. Es sei nicht verständlich, wie nach einer „Aufrollung", wobei die Behörde darunter offensichtlich eine Weigerung der Auszahlung eines Teils des zu leistenden Betrages verstehe, der geforderte Betrag exakt gleich bleiben könne. Richtigerweise müsse durch die verminderte Auszahlung auch der geforderte Betrag weniger werden. Der von der Behörde im Spruch geforderte Betrag könne daher nicht richtig sein und sei der Bescheid schon aus diesem Grund aufzuheben.

Die Behörde hätte auch begründen müssen, weshalb im Zeitraum von 7.1.2016 bis 30.4.2016 keine soziale Notlage vorgelegen sei. Trotz einer nachträglichen Einmalzahlung habe er in den entsprechenden Monaten deutlich weniger als den festgesetzten Mindeststandard für Alleinstehende zur Verfügung gehabt.

Die Behörde habe außerdem keinen Vergleichsversuch mit dem Bf unternommen und sei der Bescheid auch deshalb aufzuheben.

Er werde außerdem in seinen Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger, ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter und ein faires Verfahren verletzt.

Er beantrage daher, seiner Beschwerde Folge zu geben.

I.3. Mit Schreiben vom 15. November 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.5. Am 16. Dezember 2016 hat vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden, in der die Sach- und Rechtslage mit dem Bf und zwei Vertreterinnen der belangten Behörde umfassend erörtert wurde. Dem Bf wurde die Gelegenheit gegeben, seinen Standpunkt umfassend darzulegen und Beweisanträge zu stellen bzw. Beweismittel vorzulegen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf ist österreichischer Staatsbürger und wurde am x geboren.

Er bewohnt die Eigentumswohnung seiner Mutter in L, x, im Ausmaß von 43 m². Für diese Wohnung bezahlt er monatlich 280 Euro. Wohnbeihilfe wird nicht bezogen und wurde auch kein Antrag auf Wohnbeihilfe gestellt (Antrag vom 16. November 2015).

II.2. Der Bf bezog am 30. Oktober 2015 ein Gehalt in Höhe von 1.497,95 Euro, welches ihm im November 2015 zur Verfügung stand (Kontoauszug vom 23. November 2015). Am 30. November 2015 bezog der Bf von seinem ehemaligen Arbeitgeber ein Gehalt in Höhe von 1.168,80 Euro (Kontoauszug vom 30. November 2015).

II.3. Im Anschluss daran erhielt der Bf Leistungen des AMS in Höhe von 14,17 Euro täglich. Der Bf hat gegen die Festsetzung der AMS-Leistungen in Höhe von 14,17 Euro Beschwerde erhoben.

Dieser Beschwerde des Bf gegen den Leistungsbescheid des AMS wurde teilweise Folge gegeben und wurde die tägliche AMS-Leistung rückwirkend auf 22,75 Euro angehoben. Ab 30. März 2016 beläuft sich der tägliche Leistungsanspruch auf 21,61 Euro (Behördenakt).

II.4. Mit Schreiben vom 8. April 2016 teilte der Bf der belangten Behörde Nachfolgendes mit:

„Wie bekannt ist, beziehe ich seit 07.01.2016 eine Leistung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung.
in diesem Schreiben darf ich Sie darüber informieren, dass ich am 08.04.2016 eine einmalige Leistung des AMS Linz in Höhe von € 1.201,20 erhalten habe. Ich gehe davon aus, dass diese Leistung keinerlei Auswirkungen auf den Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung hat.
Aufgrund der Erfahrungen zur Auslegung des Oö. BMSG in der Vergangenheit, würde es mich nicht verwundern, wenn Sie anderer Auffassung wären. In diesem Fall ersuche ich Sie, mir einen schriftlichen Bescheid auszustellen, gegen welchen ich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht einbringen kann."

II.5. Am 8. April 2016 erhielt der Bf eine Nachzahlung des Arbeitslosengeldes in Höhe von 1.201,20 Euro. Daraus errechnet sich ein Überbezug an bedarfsorientierter Mindestsicherung in Höhe 992,88 Euro.

Im Wege einer Aufrollung reduzierte sich dieser Betrag auf 718,68 Euro. Diese Aufrollung wurde nach Erlassung des verfahrensgegenständlichen Bescheides fortgeführt und reduzierte sich der Rückzahlungsbetrag auf nunmehr noch 260,14 Euro.

II.6. Ein Vergleichsversuch wurde nicht unternommen. Am 25. Mai 2016 hat die belangte Behörde den nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid erlassen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus seinem Antrag vom 16. November 2015 sowie aus den von ihm vorgelegten Unterlagen.

III.2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt bzw. aus den übereinstimmenden, glaubwürdigen Aussagen des Bf, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den jeweils in Klammer angeführten Beweismitteln beruhen.

III.3. Die Einkommensverhältnisse des Bf ergeben sich aus seiner Aussage, den von ihm vorgelegten Kontoauszügen, sowie dem Akteninhalt der belangten Behörde.

Die Leistungen des AMS gehen ebenfalls aus dem Akteninhalt hervor und ist unstrittig, dass der ursprüngliche Betrag von 14,17 Euro auf 22,75 Euro erhöht wurde.

Die Frage, welcher dieser Beträge bei der Bemessung der bedarfsorientierten Mindestsicherung heranzuziehen ist, ist eine Frage der rechtlichen Würdigung.

III.4. Am 16. Dezember 2016 hat vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden, in der die Sach- und Rechtslage mit dem Bf und zwei Vertreterinnen der belangten Behörde umfassend erörtert wurde.

Dem Bf wurde die Gelegenheit gegeben, seinen Standpunkt umfassend darzulegen und Beweisanträge zu stellen bzw. Beweismittel vorzulegen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die hier anzuwendenden Rechtsvorschriften des Oö. Mindestsicherungsgesetzes – Oö. BMSG, LGBl. 2011/74 idF LGBl. 2014/55, lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 4
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die
1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und

2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,

[…]
sind.

§ 5
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

§ 6
Soziale Notlage

(1) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.
(2) Der Lebensunterhalt im Sinn des Abs. 1 umfasst den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.
(3) Der Wohnbedarf nach Abs. 1 umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben.
(4) Eine soziale Notlage liegt auch bei Personen vor, die
1. von Gewalt durch Angehörige betroffen sind,
2. von Wohnungslosigkeit betroffen sind,
3. von Schuldenproblemen betroffen sind,
4. auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind, die nur durch Gewährung einmaliger Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung behoben werden kann.
(5) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Mindestsicherungsniveau zugelassen sind.

§ 8
Einsatz der eigenen Mittel

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung
1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter
zu erfolgen.

(2) Bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung wird das Einkommen der (des) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin oder Ehegatten, Lebensgefährtin oder Lebensgefährten bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartners insoweit als Einkommen der hilfebedürftigen Person betrachtet, als es jenen Betrag übersteigt, der ihr oder ihm zustünde, wenn sie oder er selbst auf bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen wäre.
[…]

§ 9
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens

(1) Beim Einsatz der eigenen Mittel dürfen folgende Einkünfte nicht berücksichtigt werden:
1. freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtsträger oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer diese erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung mehr erforderlich wären - es sei denn, es handelt sich bei der Empfängerin oder dem Empfänger dieser Leistungen um eine Person im Sinn des § 4 Abs. 2;
2. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich) und die im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe zuerkannten Kinderabsetzbeträge;
3. Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen, die zur Deckung von Aufwendungen für den eigenen Pflegebedarf zuerkannt wurden
[…]

§ 13
Monatliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

(1) Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs erfolgt durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.
(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung
1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3
festzusetzen: sie hat dabei auf die Höhe der um die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungs-rechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.
[...]
(6) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie bei Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von allfälligen monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Mindeststandards einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche."

§ 35
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Hilfeempfänger (deren gesetzliche Vertreter) haben jede ihnen bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 16, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, haben.
(2) Hilfebedürftige oder deren gesetzliche Vertreter, denen bedarfsorientierte Mindestsicherung
1. gemäß § 22 Abs. 5 oder
2. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
3. wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt, wobei die Deckung des Wohnbedarfs der rückerstattungspflichtigen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen nicht gefährdet werden darf.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die Rückerstattung kann teilweise oder gänzlich nachgesehen werden, wenn

1. durch sie der Erfolg bedarfsorientierter Mindestsicherung gefährdet wird,

2. sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führt oder

3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen bedarfsorientierten Mindestsicherung steht.

(7) Empfängerinnen und Empfänger bedarfsorientierter Mindestsicherung (deren gesetzliche Vertreter) sind anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(8) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 6, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann."

IV.2. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Mindestsicherungs-verordnung, LGBl. 2011/75 idF LGBl. 2015/152 lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 1
Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

(1) Die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs betragen für
1. alleinstehende oder alleinerziehende Personen 914,00 Euro"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zur Rückforderung:

V.1.1. Zum entscheidungswesentlichen Zeitraum, zum maßgeblichen Wissens-stand sowie zur anzuwendenden Rechtslage ist Folgendes auszuführen – und wird der Bf darauf hingewiesen, dass ihm diese rechtlichen Erwägungen bereits in der vorangegangenen Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 19. September 2016, GZ: LvWG-350245/10/KLi/MR, zur Kenntnis gebracht wurden und ihm daher bekannt sein sollten:

V.1.2. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat, können, solange ein Verfahren über einen Mindestsicherungsantrag anhängig ist, wesentliche Änderungen der Verhältnisse in diesem anhängigen Verfahren geltend gemacht werden und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Mangels Neuerungsverbot gilt dies auch für das Beschwerdeverfahren. Im Fall der Erhebung einer Beschwerde gegen die Abweisung eines unbefristeten Mindestsicherungsantrags ist daher Verfahrensgegenstand des Beschwerdeverfahrens nicht nur der Zeitraum bis zu einer während des Beschwerdeverfahrens eingetretenen wesentlichen Änderung der maßgeblichen Verhältnisse, sondern die Frage, ob und gegebenenfalls in welchen Zeiträumen zumindest bis zur Entscheidung der des Verwaltungsgerichts dem Antragsteller die begehrte Mindestsicherungs-leistung gebührt (vgl. VwGH vom 28. Mai 2013, Zl 2013/10/0108). Nichts anderes kann im Fall einer Rückforderung gelten.

Aus dieser Rechtsprechung ist abzuleiten, dass im konkreten Fall der Zeitraum von 7. Jänner 2016 bis 30. Juni 2016 zu beurteilen ist. Entgegen der Ansicht des Bf ist der Entscheidung dabei jener für den zu beurteilenden Zeitraum maßgebliche Sachverhalt zugrunde zu legen, wie er sich im Zeitpunkt der

Entscheidung darstellt. Die Behörde ist insbesondere nicht auf jenen Wissensstand beschränkt, den sie im Zeitpunkt ihrer ersten Entscheidung hatte bzw. haben konnte. Sie hat bei der Erlassung ihres Bescheides (bei der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts) vielmehr alle bis dahin auftauchenden Tatsachen und Beweismittel betreffend den (vergangenen) Sachverhalt zu berücksichtigen (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG[2] § 37 Rz 2). Dies bedeutet, dass sie im zweiten Rechtsgang alle Änderungen der Sach- und Beweislage zu berücksichtigen und auf neue, erst nach Erlassung des ersten Bescheids eingetretene oder hervorgekommene entscheidungsrelevante Umstände Bedacht zu nehmen hat (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG[2] § 66 Rz 80; im konkreten Fall betrifft dies zB die Einkommenssituation im Dezember 2015).

V.1.3. Aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit sind im konkreten Fall jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die im entscheidungswesentlichen Zeitraum von 7. Jänner 2016 bis 30. Juni 2016 in Geltung standen (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG[2] § 66 Rz 85).

V.1.4. Zusammengefasst hat die belangte Behörde daher völlig zu Recht die Nachzahlung der AMS-Leistungen mit 1.201,20 Euro heranzogen und nicht, wie vom Bf zu Unrecht begehrt, lediglich die ursprünglichen AMS-Zahlungen von täglich 14,17 Euro. Die Zugrundelegung der Nachzahlung durch die belangte Behörde ist – wie nachfolgend näher auszuführen sein wird – nicht zu beanstanden.

V.1.5. Die Bestimmung des § 13 Abs. 6 Oö. BMSG sieht vor, dass – insbesondere bei wechselnden Einkommen beispielsweise im Rahmen von Arbeitsverhältnissen oder Maßnahmen der Arbeitslosenversicherung – mittels Aufrollung durch Einbehaltung von monatlichen Leistungsbestandteilen ein Ausgleich zwischen den ausgezahlten Leistungen und dem tatsächlichen Leistungsanspruch hergestellt wird.

Den Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, dass damit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass durch die Vorauszahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung die monatlichen Leistungen als Akontozahlungen anzusehen sind. Sofern eine Aufrollung aufgrund der nachträglich zuerkannten höheren Leistungen des AMS mangels Weiterbezug der Mindestsicherung nicht möglich ist, sieht § 35 Abs. 8 Oö. BMSG korrespondierend mit § 13 Abs. 6 Oö. BMSG eine Rückerstattungspflicht von Überbezügen vor.

Die Regelung des § 35 Abs. 8 iVm § 13 Abs. 6 Oö. BMSG sieht somit vor, dass eine zunächst objektiv zu recht bezogene Leistung später wieder zurückgefordert werden kann (vgl. dazu Walter J. Pfeil, Ersatz und Regresspflichten im „sonstigen Sozialrecht" in „Haftungsrechtliche Probleme im Sozialrecht", Michaela Windisch-Graetz [Hrsg.], S. 30).

V.1.6. Im Übrigen hat der Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht zugestanden, dass er die Übergenüsse der bedarfsorientierten Mindestsicherung zurückbezahlt hätte, wäre er schon im April 2016 dazu aufgefordert worden. Der Bf geht wohl auch selbst davon aus, dass Übergenüsse zurückzuerstatten sind. Weshalb diese Rückforderung durch den nunmehr angefochtenen Bescheid aber rechtswidrig sein soll, bleibt unbegründet.

V.2. Zur Durchführung eines Vergleichsversuches:

V.2.1. Gemäß § 35 Abs. 3 Oö. BMSG kann der Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung, der Hilfe geleistet hat, – sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird – über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 Oö. BMSG nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

V.2.2. Zunächst handelt es sich bei der Bestimmung des § 35 Abs. 3 Oö. BMSG um eine sog. Kann-Bestimmung, sodass die Behörde nicht gezwungen ist, einen Vergleichsversuch mit dem Bf zu unternehmen. Darüber hinaus hat der Bf in seinem Schreiben vom 8. April 2016 bereits mitgeteilt, dass nach seiner Ansicht die Nachzahlung des AMS ohne Einfluss auf die Ausbezahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sei. Für den Fall, dass die belangte Behörde anderer Auffassung sein sollte, ersuchte er schon in diesem Schreiben um die Erlassung eines Bescheides und kündigte die Bekämpfung mittels Beschwerde an.

V.2.3. Ein Vergleichsversuch mit dem Bf erscheint daher von vornherein aussichtslos und konnte somit zu Recht unterbleiben. Der Einwand des Bf, die Behörde hätte (trotz seines eindeutigen Verhaltens) einen Vergleichsversuch unternehmen müssen, geht ins Leere.

V.2.4. Die belangte Behörde hat somit zu Recht keinen Vergleichsversuch mit dem Bf unternommen und kann in dieser Vorgehensweise keine Rechtswidrigkeit erblickt werden.

V.3. Zur Vorlage an den Verfassungsgerichtshof:

Einen Anlass, der Anregung auf Vorlage der Bestimmungen der §§ 4, 5, 6, 17, 31 Oö. BMSG zur Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht. Der Beschwerde-

führer vermochte keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Bestimmungen hervorzurufen.

V.4. Ergebnis:

Aus den dargelegten Gründen war der Beschwerde des Bf keine Folge zu geben, diese abzuweisen und der Bescheid der belangten Behörde insofern vollumfänglich zu bestätigen.

Festgehalten wird, dass sich der noch aushaftende Rückerstattungsbetrag im Zeitpunkt der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf 260,14 Euro belaufen hat.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die gegenständliche Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Mai 2013, Zl 2013/10/0108. Darüber hinaus ist die Höhe von Rückforderungsansprüchen stets einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig, sodass auch aus diesem Grund die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer